

CHILE

Beschluss Nr. 5040 vom 12. Oktober 2007. Festlegung von Vorschriften für die Einfuhr von Vermehrungsmaterial von Rhabarber (*Rheum rhaponticum*) mit Herkunft aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union

(Resolución exenta No. 5040 – Establece regulaciones para la importacion de material de reproduccion de ruibaró (*Rheum rhaponticum*) procedentes de los Estados Miembros de la Comunidad Europea, de 12 octubre de 2007.)

Quelle: <http://www.sag.gob.cl/>

(Übersetzung aus dem Spanischen, Julius Kühn-Institut, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 24.08.2017)

Übersetzung und Wiedergabe der Vorschriften erfolgen ohne Gewähr.

**AMT FÜR LAND- UND VIEHWIRTSCHAFT
NATIONALE DIREKTION**

Festlegung von Vorschriften für die Einfuhr von Vermehrungsmaterial von Rhabarber (*Rheum rhaponticum*) mit Herkunft aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Santiago, 12. Oktober 2007

Heute wurde folgender Beschluss angenommen:

Nr. 5040 - Unter Berücksichtigung des Gesetzes Nr. 18.755 des Amtes für Land- und Viehwirtschaft von 1989, geändert durch das Gesetz 19.283 von 1994, der Gesetzesverordnung Nr. 3.557 von 1980 über den Schutz der Landwirtschaft; des Erlasses Nr. 156 von 1998, ergänzt durch den Erlass Nr. 92 von 1999 des Ministeriums für Landwirtschaft; der Beschlüsse des Amtes für Land- und Vierwirtschaft Nr. 3.280 von 1999, Nr. 2.863 von 2001, Nr. 3.080 von 2003 - geändert durch den Beschluss 792 von 2007, 3.815 von 2003 und Nr. 2.878 von 2004; und des Assoziationsabommens zwischen Chile und der Europäischen Union von 2003 und

In Erwägung nachstehender Gründe:

1. Die Entwicklung und Förderung einer dynamischen und konkurrenzfähigen Land- und Forstwirtschaft erfordern den ständigen Austausch von gesundem Pflanzenmaterial hoher genetischer Qualität, wobei die mögliche Einschleppung und Verbreitung von Schadorganismen zu verhindern ist.
2. Es wurde eine Risikoanalyse für Quarantäneschadorganismen von Pflanzen und Stecklingen von Rhabarber (*Rheum rhaponticum*) mit Herkunft aus den gegenwärtigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union durchgeführt:

Beschluss

Folgende Einfuhrvorschriften werden für Pflanzen und Stecklinge von Rhabarber (*Rheum rhaponticum*) mit Herkunft aus den gegenwärtigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union festgelegt:

1. Das Material ist von einem amtlichen Pflanzengesundheitszeugnis der Pflanzengesundheitsbehörde des entsprechenden Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft begleitet, in dem die folgende zusätzliche Erklärung angegeben ist:
 - Das Material stammt aus einem Anbauprogramm mit amtlicher Zertifizierung oder aus Züchtungs- und Erhaltungsbetrieben oder Genbanken, die unter der Aufsicht der amtlichen Pflanzengesundheitsbehörde des Mitgliedstaates der Europäischen Union stehen.
2. Zusätzlich wird bei der pflanzengesundheitlichen Kontrolle an der Einlassstelle festgestellt, ob das Material folgende pflanzengesundheitliche Anforderungen erfüllt:
 - Frei von Erde und Blüten und Fruchttresten.
 - Verpackt in geschlossenen Behältnissen, die nicht manipuliert werden können und versiegelt sind.
 - Material, das beigefügt wird, um Feuchtigkeit zu vermeiden oder zu erhalten, darf kein pflanzliches Material wie Getreidestroh, Holzspäne oder Sägemehl sein.
 - Bei Pflanzen besteht der Sendung beigefügtes Material aus Materialien wie Sphagnum, Vermiculit, Perlit, Torf oder hygroskopischem Gel, die frei von Erde, geregelten schädlichen Nematoden, Arthropoden und Samen von Quarantäneunkräutern gemäß den Bestimmungen des Beschlusses Nr. 3.280/99 sind.
3. Das Material wird an der Einlassstelle vor der Einfuhr einer pflanzengesundheitlichen Untersuchung durch den Pflanzenschutzdienst unterzogen. Dieser stellt die Einhaltung der festgelegten pflanzengesundheitlichen Anforderungen und Bedingungen und die Übereinstimmung mit den mitgeführten Dokumenten fest und entscheidet über die Einfuhr.
4. Im Fall von genetisch verändertem Material muss der Importeur dies angeben und die Regelungen des Amtes für Land- und Viehwirtschaft einhalten, die die Anforderungen für die Freisetzung solchen Materials in die Umwelt festlegen.

ZUR KENNTNISNAHME, BEKANNTMACHUNG UND VERÖFFENTLICHUNG.

FRANCISCO BAHAMONDE MEDINA
NATIONALER DIREKTOR